

zwischen dem Markgrafen Dietrich und dem Erzbischof von Magdeburg¹. Es ergibt sich sogar, dass gar keine andere Erklärung des wahren Verhältnisses von Schedels Excerpten zum Liber cron. als die hier gegebene denkbar ist, wenn wir finden, dass Schedel eine ganze Anzahl falscher Lesarten mit einer Hs. nur des Liber cron. gemein hat, dass er also eine dieser nächst verwandte Hs. desselben Werkes nothwendig ausgeschrieben haben muss. Schon oben² setzte ich absichtlich zwei falsche Lesarten der Maihinger Hs. des Liber cron. in dessen Text ein. Schedel hat zu 1173 (S. 93) 'lantgravius prior natu principatum et probi (so am Ende der Zeile für 'probitatem', wie Cron. Reinh. und Liber cron. haben) et nomen patris obtinuit'. Am Rande aber setzte er hinzu 'nobilitz'³, d. i. schlechte Abkürzung für 'nobilitatem', und so hat die Maihinger Hs. Was Schedel zu 1222 (S. 96) hat, stammt alles aus Liber cron. Er hat da folgende falsche Lesarten der Maihinger Hs.: 'Schauenfort' statt 'Schowenforst'⁴, 'Rudelstad' ('rudolstad' Maihinger Hs.) für 'Rudolfstat', 'Rochlisberch' (die andern Hss. haben andere Formen), 'mense Iunio' statt 'mense Iulio', 'Depelyn' weiter entstellt aus 'Dopelyn' der Maihinger Hs. statt 'Dobelin'⁵.

Es versteht sich von selbst, dass durch dieses Ergebnis der Werth der Excerpte Schedels sehr beeinträchtigt wird. Eine ganz bedeutende Anzahl von Stellen, die aus dem Liber cron. entnommen sind, scheidet als für die Textgestaltung der Chronik werthlos gänzlich aus⁶. Bei andern Stellen, die Schedel wenigstens theilweise aus der Chronik

1) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 234 f. = Wenck, Entst. S. 107 (wo aber zu lesen ist 'Friderici ['Frider' Hs.] et Theoderici'). 104 f. Dass diese Nachrichten nicht etwa aus Cron. Reinh. entlehnt sind, sieht man schon daraus, dass sie in den für die Anordnung massgebenden Hss. des Liber cron. (s. oben S. 256, N. 5) weit hinter den Auszügen aus dieser Chronik stehen. 2) S. 266, N. 2. 3. 3) Nicht 'nobilis', wie Wenck S. 93, N. 1 angiebt. 4) 'Schauenforst' Wiener Hs.; 'Scowin-vorst' Cron. Reinh. 5) Schedel hat da aber auch richtige Lesarten mit der Maihinger Hs. gemein, wo in der Ausgabe (GQ. der Pr. Sachsen I, 208 f.) Fehler der Wiener Hs. stehen, wie 'civ. illorum succendit' statt 'civ. eorum incendit'. 6) Darunter auch der Abschnitt zu 1241 (S. 99), welcher wörtlich aus Liber cron., nicht aus Cron. Reinh. entlehnt ist. Wir haben daher noch lange kein Recht, die Zusätze in diesem Abschnitt, welche Liber cron. und Sch. gemein haben, für Worte der Chronik zu halten, wie Wenck S. 51 meint. Eine Uebereinstimmung der Beiden wie 'obfuit' in diesem Abschnitt für 'obvius fuit' der Chronik (wie Wenck zu Unrecht S. 99 geändert hat) und andere zeigen deutlich genug, dass hier Liber cron. Quelle für Schedel ist. Der Druck nach der Wiener Hs. des ersten hat hier wieder eine Reihe Fehler.